

ZH_OBERGERICHT SF170003 vom 19. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF170003

FR: ZH_OBERGERICHT SF170003 du 19 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SF170003 del 19 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Am 30. August 2017 ging beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, ein Ausstandsbegehren des Gesuchstellers gegen Oberrichter lic. iur. B._____ ein; eventualiter wird die Revision des Urteils der II. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 9. November 2012 beantragt (Urk. 1). Zudem stellt der Gesuchsteller diverse weitere Begehren (vgl. hinten). Das Ausstandsbegehren bezieht sich auf zwei Ausstandsverfahren, die der Gesuchsteller gegen Mitglieder der III. Strafkammer angestrengt (SF160001 und SF160002) und die Oberrichter lic. iur. B._____ als Vorsitzender der II. Strafkammer präsidiert hatte. Nachdem die II. Strafkammer das vorliegende Ausstandsbegehren praxismässig der hiesigen Strafkammer überwiesen hatte, wurde Oberrichter lic. iur. B._____ mit Präsidialverfügung vom 8. September 2017 Frist angesetzt, sich zum Ausstandsbegehren obligatorisch vernehmen zu lassen (Urk. 4). Mit Stellungnahme vom 12. September 2017 erklärte dieser nach bestem Wissen und Gewissen, dass mit Bezug auf den Gesuchsteller sowie die Verfahren SF160001 und SF160002 kein Ausstandsgrund vorliege (Urk. 6).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 15. September 2017 wurde die Stellungnahme von Oberrichter lic. iur. B._____ dem Gesuchsteller zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 8). Eine (erste) diesbezügliche Vernehmlassung des Gesuchstellers vom 16. September 2017 ging fristgerecht bei der hiesigen Kammer am 18. September 2017 (nicht unterzeichnet) bzw. am 20. September 2017 (unterzeichnet) ein (Urk. 10 und Urk. 12). Innert zwei Mal erstreckter Frist (Urk. 15; Urk. 20) reichte der Gesuchsteller am 26. Oktober 2017 eine weitere Stellungnahme – datierend vom 20. Oktober 2017 – ein (Urk. 22). Schliesslich liess er sich mit Eingabe vom 31. Oktober 2017 nochmals vernehmen (Urk. 25).

E. 3

Am 17. April 2014 erstattete der Gesuchsteller sodann Strafanzeige gegen C._____ wegen Verleumdung, eventualiter wegen übler Nachrede. Am 12. Juni 2014 verfügte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, dass die diesbezügliche Strafuntersuchung nicht anhand genommen werde. Mit Beschluss vom 8. Januar 2015 wurde die dagegen erhobene Beschwerde des Gesuchstellers durch die III. Strafkammer des Obergerichts abgewiesen (UE140185). Auch gegen diesen Beschluss hat der Gesuchsteller eine Beschwerde ans Bundesgericht erhoben, welche mit Urteil vom 9. April 2015 abgewiesen wurde (Urteil 6B_175/2015).

E. 4

Mit Eingabe vom 28. Januar 2015 stellte der Gesuchsteller beim Obergericht des Kantons Zürich ein Revisionsgesuch gegen das Urteil der II. Strafkammer vom 11. September 2012,

welches Revisionsbegehren von der hiesigen Kammer mit Beschluss vom 31. März 2015 (SR150005) abgewiesen wurde. Einer Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht gegen diesen Ent- scheid war kein Erfolg beschieden; sie wurde mit Urteil vom 2. September 2015 abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte (Urteil 6B_527/2015).

E. 5

Mit Ausstandsbegehren vom 12. November 2015 beantragte der Gesuch- steller den Ausstand diverser Mitglieder der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich (SF160001). Mit Beschluss vom 27. April 2016 wurde dieses von der II. Strafkammer abgewiesen. Sodann hatte der Gesuchsteller mit Eingabe vom 25. November 2015 den Aus- stand derselben Mitglieder der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich an- begehrt, welches Verfahren unter der Prozessnummer SF160002 angelegt wurde. Mit Beschluss der II. Strafkammer vom 27. April 2016 wurde auch dieses Aus- standsbegehren abgewiesen.

E. 6

Am 6. Juni 2016 reichte der Gesuchsteller eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberrichter lic. iur. B._____ sowie die Gerichtsschreiberin MLaw H._____ ein, mit welcher er beantragte, es sei gegen diese ein Disziplinarverfahren einzu- leiten und ihnen gegenüber angemessene Massnahmen anzuordnen. Im Weite-

- 5 - ren ersuchte er um Behandlung des gegen Oberrichter lic. iur. B._____ gestellten Ausstandsgesuchs. Mit Beschluss des Gesamtobergerichts vom 5. Januar 2017 im Verfahren OB160002 wurde auf das Ausstandsbegehren nicht eingetreten, zu- dem wurde entschieden, keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu treffen (Urk. 7 S. 13).

E. 7

Dezember 2016 trat das hiesige (Gesamt-)Gericht auf das Ausstandsbegehren nicht ein und wies die Aufsichtsbeschwerde ab (OB160003). Einer dagegen erho- benen Beschwerde beim Bundesgericht war kein Erfolg beschieden (Urteil 1B_31/2017 E. 2).

E. 8

Sodann verlangte der Gesuchsteller mit Revisionsgesuch vom 10. Oktober 2016 – erneut – die Revision des Urteils der II. Strafkammer vom 11. September 2012 (SR160027). Mit Beschluss vom 9. Dezember 2016 wurde dieses von der hiesigen Kammer abgewiesen und auch das Bundesgericht wies die dagegen er- hobene Beschwerde mit Urteil vom 22. März 2017 (1B_31/2017 E. 3) ab. Mit Eingabe vom 6. April 2017 ersuchte der Gesuchsteller das Bundesgericht – unter anderem – sinngemäss um Revision seines Entscheides vom 22. März 2017. Das Revisionsgesuch wurde mit Urteil vom 25. April 2017 (1F_11/2017) abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Schliesslich wandte sich der Ge- suchsteller mit Eingabe vom 4. Mai 2017 erneut ans Bundesgericht, welches auf die Ausstandsgesuche und das Revisionsgesuch mit Urteil vom 18. Mai 2017 (1F_14/2017) nicht eintrat. III. Ausstandsbegehren 1. Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO entscheidet das Berufungsgericht ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig über ein Ausstandsbegehren, wenn die

- 6 - Beschwerdeinstanz oder einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts betroffen sind. Die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich ist folglich für die Beurteilung des vorliegenden Ausstandsgesuchs gegen Oberrichter lic. iur. B._____ sachlich zuständig (§ 48 GOG/ZH). 2. Der Gesuchsteller verlangt den Ausstand von Oberrichter lic. iur. B._____ in den Verfahren SF160001 und SF160002 (Urk. 1 S. 1; Urk. 12 S. 1). Zur Begrün- dung

macht er – sinngemäss – geltend, ein von ihm mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 gegen Oberrichter lic. iur. B._____ gestelltes Ausstandsbegehren (im Rahmen der Verfahren SF160001 und SF160002) sei nicht behandelt worden und Oberrichter lic. iur. B._____ habe sein Amt weiter ausgeübt. Dies zeige, dass er offenbar der Meinung sei, dass ihm als Ausländer kein Recht auf Behandlung des Ausstandsgesuchs zustehe, ein ausländerfeindlicher Hintergrund bzw. eine rassistisch motivierte Aversion gegen ihn sei offenbar. Hinzu komme, dass Oberrichter lic. iur. B._____ das Verfahren gegen C._____ verzögere, was mittlerweile den Tatbestand der Begünstigung erfülle. Oberrichter lic. iur. B._____ sei offenbar befangen. Weitere Ausstandsgründe würden sich aus den Ausstandsgesuchen und der Strafanzeige gegen Oberrichter lic. iur. B._____ ergeben. Ein Oberrichter, der sich gegen einen Rechtssuchenden strafbar mache, sei befangen (Urk. 1 S. 2-4; Urk. 12 S. 4-7). Der Gesuchsteller stützt sein Ausstandsbegehren somit wohl – Gesetzesartikel nennt er in keiner seiner Eingaben – auf Art. 56 lit. f StPO, wonach eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand zu treten hat, wenn sie aus anderen als in Art. 56 lit. a-e StPO genannten Gründen als befangen erscheint. 3. Wie dem Gesuchsteller bereits im Entscheid des Gesamtobergerichts vom 5. Januar 2017 mitgeteilt worden war, hätte er diesen Antrag (Ausstand von Oberrichter lic. iur. B._____ in den Verfahren SF160001 und SF160002) im Rahmen des Beschwerdeverfahrens am Bundesgericht vorbringen müssen. Spätestens mit Erhalt der Entscheide SF160001 und SF160002 kannte der Gesuchsteller die Mitwirkenden in jenen Beschlüssen. Auf dieses Begehren ist somit nicht einzutreten.

- 7 - 4. Eventualiter beantragt der Gesuchsteller, es sei ein Ausstandsverfahren gegen Oberrichter lic. iur. B._____ zu eröffnen (Urk. 1 S. 1; Urk. 12 S. 1). Ein Ausstandsgesuch muss sich gegen die Mitwirkung einer Person in einem konkreten Verfahren richten. Ein generelles vorsorgliches Ausstandsgesuch, welches sich etwa gegen die Beteiligung eines Richters in allen gegenwärtigen oder künftigen Verfahren richtet, ist unzulässig (BOOG in: BSK StPO-I, 2. Aufl., Basel 2014, N 2 zu Art. 58). Der Gesuchsteller erwähnt nicht, bezüglich welchem Verfahren ein Ausstandsverfahren gegen Oberrichter lic. iur. B._____ eröffnet werden soll. Soweit ersichtlich, gibt es kein hängiges Verfahren am hiesigen Gericht mit Beteiligung des Gesuchstellers, in welchem Oberrichter lic. iur. B._____ mitwirkt(e). Diesbezüglich ist auf das Begehren des Gesuchstellers somit nicht einzutreten. 5. Insofern der Gesuchsteller das Ausstandsgesuch damit begründet, dass ein von ihm gestelltes Ausstandsbegehren gegen Oberrichter lic. iur. B._____ (wohl in den Verfahren SF160001 und SF160002) nicht behandelt worden sei (Urk. 1 S. 3 f.), ist schliesslich nicht ersichtlich, inwiefern B._____ selbst dadurch befangen sein soll. 6. Auf das Ausstandsbegehren gegen Oberrichter lic. iur. B._____ betreffend die Verfahren SF160001 und SF160002 ist daher nicht einzutreten. IV. Revisionsgesuch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.